

Davon abgesehen wäre Ihre Beschwerde aber auch unbegründet. Denn der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Soweit Sie einen Tatverdacht wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung annehmen, bleibt es Ihnen unbenommen, diese Delikte auf dem strafprozessualen Privatklageweg eigens zu verfolgen. Einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf es dazu von Gesetzes wegen nicht (§ 374 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 StPO). Hierauf hat die Staatsanwaltschaft im angefochtenen Bescheid (dort: Seite 4) zutreffend verwiesen.

Soweit Sie sich als Opfer eines Plakat-Diebstahls wännen, liegt ein solcher aus Rechtsgründen nicht vor. Denn die einschlägige Norm des § 242 StGB setzt zwingend einen Tatvorsatz und eine Zueignungsabsicht voraus. Daran mangelt es, wenn jemand eine Sache wegnimmt, um sie lediglich sicherzustellen oder als Pfand zur Durchsetzung von Forderungen zu verwenden. So verhält es sich hier. Das inkriminierte Plakat ist Beweisgegenstand im Verfahren 303 Js 29000/25 StA Dessau-Roßlau und dürfte dort der Einziehung unterliegen (vgl. Bl. 24 ff. d. A.).

Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung bezieht sich allein auf den Tatvorwurf des Diebstahls; im Übrigen unterliegt dieser Bescheid nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel (§ 172 Abs. 2 Satz 3 StPO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er ist bei dem Oberlandesgericht in 06618 Naumburg, Domplatz 10 einzureichen und muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Sofern Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für einen Rechtsanwalt nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufzubringen vermögen, können Sie innerhalb der Frist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Dem Antrag sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beizufügen. Für die Erklärung muss ein amtlicher Vordruck benutzt werden, der bei jedem Amtsgericht oder Landgericht erhältlich ist.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist mit der Begründung dem Oberlandesgericht schriftlich einzureichen. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder jedes Amtsgerichts erklärt werden. Im letzten Fall (Protokollierung beim Amtsgericht) ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht eingeht. Die Begründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe muss eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel enthalten; die Bezugnahme auf die Anzeige, frühere Eingaben oder Beschwerden oder auf den Akteninhalt genügt nicht. Falls das Oberlandesgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung verwirft, sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen (§ 177 StPO).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Tewes
Oberstaatsanwalt


Beglaubigt
Lorenz
Justizobersekretärin

